

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Satzung in der Fassung vom	01. Februar 2000
Gemeinderatsbeschuß vom	27. Januar 2000
Bekanntmachung am	02. Februar 2000
Satzung ausgelegt von	07. Februar 2000 bis 20. Februar 2000

<u>1. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	15. November 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002
<u>2. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	04. September 2003, in Kraft seit 16. Oktober 2003
<u>3. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	03. März 2005, in Kraft seit 17. März 2005
<u>4. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	24. Januar 2008, in Kraft seit 21. Februar 2008
<u>5. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	29. Mai 2008, in Kraft seit 12. Juni 2008
<u>6. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	06. September 2012, in Kraft seit 11. Oktober 2012
<u>7. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	13. März 2014, in Kraft seit 01. April 2014

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf erläßt aufgrund Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungssatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Veränderungen, Verschlechterungen

Ist nach Rückgabe der überlassenen Geräte eine Reparatur nötig, so hat der Mieter die Kosten hierfür zu tragen.

§ 4
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geltendorf vom 16.06.1977 außer Kraft.

Geltendorf, 01.02.2000

gez. Bergmoser

Peter Bergmoser
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Atemschutzgerätewerkstatt werden nach Nummer 6 abgerechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden bei einer Nut- bei einer durchschnittlichen jährlichen
angefangenen Kilometer Wegstrecke zungs-dauer Fahrleistung von 1.000 km und einer
für ein von Eigenbeteiligung der Gemeinde von
10 %

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	6,10 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	25 Jahren	7,94 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,17 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	6,10 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,75 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugel-
ten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke
beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben,
im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom bei jährlich 80 Ausrückestunden
Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerä- und einer Eigenbeteiligung der
tehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrü- Gemeinde von 10 %
ckens – je eine Stunde für ein

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne Rettungsspreizer	102,05 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	143,15 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät für kurzfristige Einsätze von insgesamt maximal 20 Stunden einge-
setzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs ge-
hört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht
werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für langfristige Einsätze über 20
Stunden werden die Arbeitsstundenkosten abweichend von dieser Regelung von der
Gemeinde kalkuliert und festgesetzt.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät
am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die gan-
zen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	34,14 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	20 Jahren	8	28,88 €
c) einen Generator 5/8 KVA	20 Jahren	10	28,30 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	15,43 €
e) eine Tauchpumpe TP 8/1	10 Jahren	8	13,34 €
f) eine Tauchpumpe TP 15/1	15 Jahren	8	23,78 €
g) einen Feuerwehrsauger	15 Jahren	12	11,04 €
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	24,13 €
i) eine Motorsäge incl. Benzin u. Kettenöl	5 Jahren	5	13,14 €
j) einen Notstrom-Anhänger 15 kVA	20 Jahren	10	32,71 €
k) Kellerentwässerungspumpe	10 Jahren	8	8,30 €
l) Wassersauger	15 Jahren	10	14,21 €
m) Motorpumpenaggregat	15 Jahren	8	27,83 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €
(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für den Wachdienst eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ein Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.
(derzeit beträgt eine stündliche Sicherheitswache 13,70 €)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Abweichende Regelungen

Abweichend von Nr. 1 und 2 dieses Verzeichnisses werden für die Beseitigung eines Wespennestes unabhängig von der Art des eingesetzten Fahrzeugs grundsätzlich Streckenkosten sowie Ausrückestundenkosten für ein TSF berechnet.

6. Sonstige Gebühren

a)	Füllen von Atemluftflaschen (Preßluft) pro Liter	0,93 €
b)	Überprüfung der Atemschutzgeräte (Preßluftatmer) pro Gerät	16,70 €
c)	Sprühmittel „Wespen-Ex“ je Liter	6,03 €
e)	Überlassen von Schlauchmaterial B und C je Stück und Tag	3,02 €
f)	Ölbindemittel incl. dessen Entsorgung bis 25 Liter pro Liter (Mengen über 25 Liter werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.)	1,86 €